

Rechtliche Aspekte zum Kindeswohl bei hochstrittigen Eltern



Diana Wider

Prof. Diana Wider, Juristin und Sozialarbeiterin, Dozentin Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Prof. (FH), lic. iur., dipl. Sozialarbeiterin FH;

Diana Wider ist seit rund 20 Jahren Dozentin an der Hochschule Luzern; sie unterrichtet u.a. zu folgenden Themen: rechtliche und methodische Aspekte im Kinderschutz, Kommunikation für Jurist*innen (schriftlich und mündlich), Umgang mit hochstrittigen Eltern, Partizipation von Kindern. Kinderschutz versteht sie dabei als Verbundaufgabe, die interdisziplinäre und interorganisationale Zusammenarbeit ist entsprechend von zentraler Bedeutung.

Im Workshop werden die rechtlichen Themen des Referats vom Vormittag «*Kinderschutz bei hochstrittigen Eltern – Was ist zu beachten in der Rolle der SPF*» anhand von Fragen und Beispielen der Teilnehmenden diskutiert, vertieft und erweitert. Im Vordergrund stehen die rechtlichen Möglichkeiten im Rahmen von SPF-Begleitungen oder in der Triage zu Fachstellen: Kindeswohl und Kindeswille, Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung, rechtliches Instrumentarium der KESB (Weisung zur angeordneten Beratung, Besuchsrechtsbeistandschaft, Begleitetes Besuchsrecht, Erinnerungskontakte), u.a.

Workshop 1

**Rechtliche Aspekte
zum Kindeswohl bei
hochstrittigen Eltern**

Diana Wider, Prof. FH
Juristin und Sozialarbeiterin
Dozentin Hochschule Luzern – Soziale Arbeit
Kontakt: diana.wider@hslu.ch

Fachtagung sozialpädagogische Familienbegleitung
Hochstrittige Familien begleiten in der SPF
25. Januar 2024



Kindeswohl & Kinderorientierung bei hochstrittigen Eltern

vier Bezüge zum Referat am Vormittag

- Wohl/Nutzen des Kindes als «**Veränderungsmotor**»,
(Kind leidet, wenn Eltern streiten > Streit muss aufhören)
- **Fachperson ist parteiisch für das Kind** (≠ neutral, ≠ allparteilich)
- **Eltern sind für die Lösung verantwortlich**
(Fachperson kann den Prozess unterstützen)
- Standardfragen:
Inwiefern ist das nützlich für das Kind?
Was können Sie tun, damit es dem Kind besser geht?

Einstieg

Workshops 1

Rechtliche Aspekte zum Kindeswohl bei hochstrittigen Eltern



Welche (rechtlichen)
Fragen/Themen
möchten Sie
diskutieren?

Zeit: 90'

HSLU

Mögliche Themen

- Ihre Fragen/Themen!



Weitere mögliche Themen

- Melderecht/Meldepflicht an KESB: konkrete Umsetzung?
- Interventionskaskade
- rechtliches Instrumentarium der KESB: Möglichkeiten und Grenzen
- Begriff und Berechtigte, Zuständigkeiten, Formen, Entzug
- Selbstbestimmungsrecht vom Kind?

HSLU

Melderechte/Meldepflichten (Art. 314c/314d ZGB)

Folie vom
Vormittag

Fachpersonen SPF = meldepflichtig

(«wenn sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können»)

Vgl. zum Ganzen:

Merkblatt der KOKES, Download:
<https://www.kokes.ch/de/dokumentation/empfehlungen/melderechte-und-meldepflichten>

5 Melderechte

Art. 314c³⁸⁵

Jede Person kann der Kindesschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.

² Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch³⁸⁶ unterstehen. Diese Bestimmung gilt nicht für die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen.

6 Meldepflichten

Art. 314d³⁸⁷

¹ Folgende Personen, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch³⁸⁸ unterstehen, sind zur Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können:

1. Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben;
2. wer in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfährt.

² Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet.

Melderecht (Art. 314c ZGB)

Folgende Personen sind berechtigt, der KESB eine Meldung zu machen, wenn das Kindeswohl gefährdet erscheint:

«Privatpersonen» (Angehörige, Nachbarn, etc.)

«Personen mit Berufsgeheimnis», sofern die Meldung im Interesse des Kindes ist (z.B.: Kinderarzt, Anwältin)

[Hilfspersonen wie z.B. eine Arztsekretärin oder ein Sozialarbeiter in einer psychiatrischen Klinik sind nicht meldeberechtigt]

«Mitarbeitende von Opferhilfe-Beratungsstellen»

«Fachpersonen, die ehrenamtlich mit Kindern Kontakt haben»

(z.B. J+S-Leiter/innen, Pfadi-Leiter/innen)

Meldepflicht (Art. 314d ZGB)

Folgende Personen sind verpflichtet, der KESB eine Meldung zu machen, wenn Hinweise für eine Kindeswohlgefährdung bestehen und sie der **Gefährdung nicht Abhilfe schaffen können**:

«Personen in amtlicher Tätigkeit»

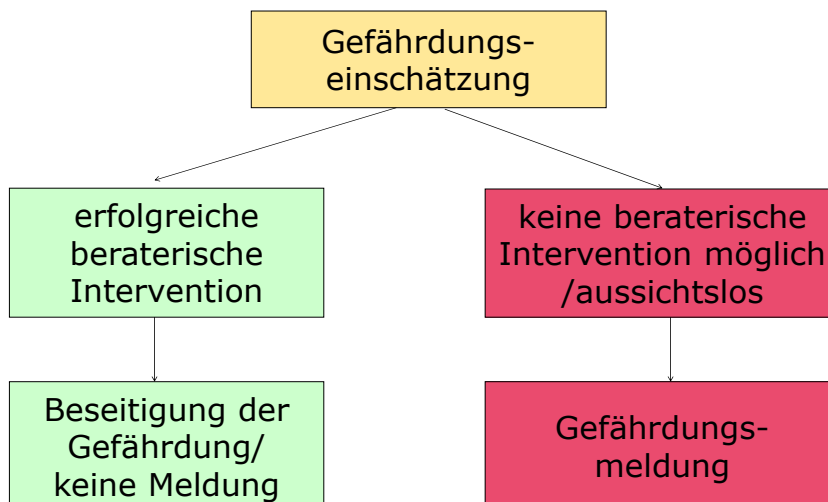
(Lehrpersonen, Schulsozialarbeiter/innen, Mitarbeiter/innen in Sozialdiensten, Polizei, etc.)

«Fachpersonen, die beruflich regelmässig mit Kindern Kontakt haben»

(Fachpersonen der SPF, Mitarbeiterin einer privaten Kinderkrippe, Spielgruppenleiter/innen, professioneller Sporttrainer, etc.).

[«Personen mit Berufsgeheimnis» -> Melderecht]

generelle Pflicht zur Gefährdungsmeldung? -> Nein!



Melderechte und Meldepflichten

- Art. 314c und 314d ZGB
- zusätzlich: ggf. kantonale Meldevorschriften (vgl. Anhang 2 im Merkblatt der KOKES)

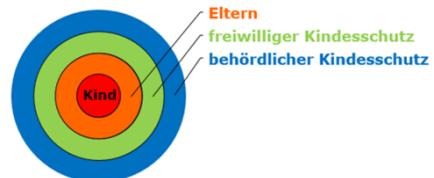


Diskussion:

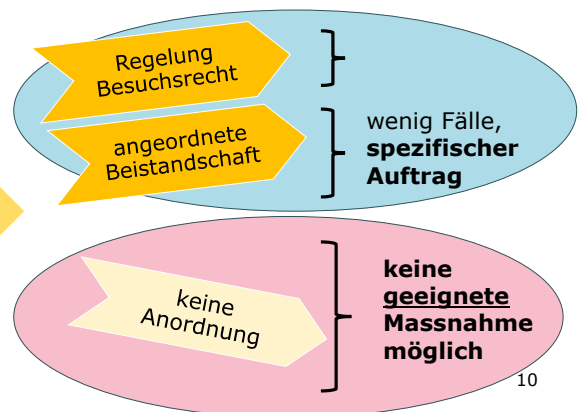
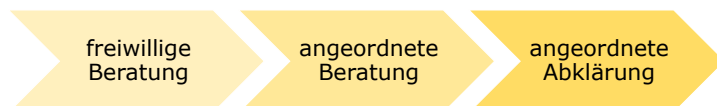
- Inwiefern sind die Ausführungen für meinen beruflichen Alltag relevant?
- Welche Abläufe sind mir klar? Was bewährt sich?
- Wo bin ich noch unsicher?

Interventionskaskade

Bild vom Vormittag



Differenzierte Interventionskaskade:



«Instrumente» der KESB

Folie vom
Vormittag

«GEEIGNETE Massnahme»

- Information über Rechtslage, Beratung und Vermittlung auf freiwilliger Basis
 - Weisung (273 III resp. 307 III ZGB), z.B. angeordnete Beratung, Elternkurs, ...
 - Anordnung Erziehungsbeistandschaft (308 I ZGB)
 - Anordnung Beistandschaft mit besonderen Befugnissen (308 II ZGB)
 - Regelung des Besuchsrechts (Art. 273 III)
 - Sistierung oder Entzug des Besuchsrechts (274 II ZGB)
 - Anordnung begleitetes Besuchsrecht (274 II ZGB)
 - Einräumung Besuchsrecht von Dritten (Art. 274a ZGB)
 - Diskussion über Umteilung Sorge-/Obhutsrecht (?)
-
- Androhung von Strafe (Art. 292 StGB)
 - Strafanzeige (Art. 183 StGB / Art. 220 StGB)

Im laufenden (Abklärungs-)Verfahren

- Aufforderung zu Mediationsversuch (314 II ZGB/297 ZPO)
- Kindesverfahrensvertretung (314a^{bis} ZGB/299 ZPO)

HSLU

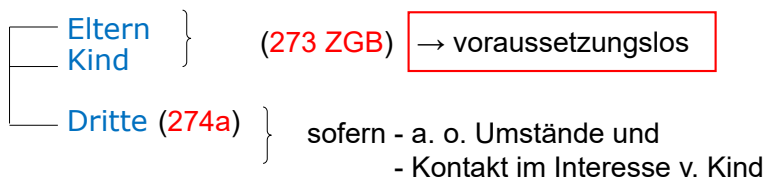
11

Begriff und Berechtigte

Begriff

- gegenseitiger Anspruch [→ “Pflichtrecht”]
- von Eltern und Kindern
- auf «persönlichen Verkehr» (persönlichen Kontakt)
- wenn sie nicht im gleichen Haushalt leben

Berechtigte



HSLU

12

Zuständigkeit zur Regelung des persönlichen Verkehrs

Eltern im Einvernehmen

Inhaber/in der elterlichen Sorge/Obhut (275 III ZGB):
(solange keine Regelung durch Gericht/KESB besteht, kann der persönliche Verkehr nicht gegen den Willen des sorge-/obhutsberechtigten Elternteils ausgeübt werden)

Eheschutz- und Scheidungsgericht (Art. 275 II ZGB)
(bei verheirateten Eltern)

Kindesschutzbehörde (Art. 275 I ZGB)
(bei unverheirateten Eltern sowie **Abänderung** von Scheidungsurteilen, sofern nicht gleichzeitig die elterliche Sorge, die Obhut oder der Unterhalt in einem strittigen verfahren neu geregelt werden muss (Art. 134 IV und Art. 275 II ZGB))

Formen des persönlichen Verkehrs

Besuchskontakte

Telefon - Brief - Mail - SMS - Skype - ...

Benachrichtigungspflicht (275a I ZGB)

Anhörungspflicht (275a I ZGB)

Auskunftsrecht (275a II ZGB)

→ Einschränkungen gestützt auf Art. 274 II ZGB

Entzug / Verweigerung / Beschränkung

Kontext: Art. 274 Abs. 1 ZGB ([Loyalitätspflicht](#))

Rechtsgrundlage: Art. 274 Abs. 2 ZGB

Voraussetzung: Kindeswohlgefährdung durch

- **pflichtwidrige Ausübung**
- **nicht ernsthaft kümmern**
- **andere wichtige Gründe**

Einbezug vom Kind

Selbstbestimmung vs. Fremdbestimmung

Regel

Fremdbestimmung des Kindes durch Entscheide der Eltern, Behörden und Fachpersonen (Name, Schule, Aufenthaltsort, etc.)

→ [Partizipation des Kindes](#) (direkt, indirekt, stellvertretend)

Ausnahme

Selbstbestimmung des **urteilsfähigen** Kindes

(z.B. höchstpersönliche Rechte wie z.B. medizinische Behandlung)

→ [Unterstützung bei Entscheidungsfindung](#)

Einbezug vom Kind

Urteilsfähigkeit (Art. 16 ZGB)

„Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln“

2 Voraussetzungen:

— **Erkenntnisfähigkeit** (→ Wissen, kognitiv, Tragweite eines Handelns erkennen können)

— **Steuerungsfähigkeit** (→ Willen, volitiv, entsprechend der Erkenntnis handeln können)

→ Urteilsfähigkeit ist immer **relativ**

(in Bezug auf konkrete Situation/Handlung/Kind/Zeitpunkt)

→ **Bedeutung bei Loyalitätskonflikt ?**

HSLU

17

Selbstbestimmungsrecht vom Kind?

in der Literatur umstritten,

vom Bundesgericht abgelehnt

«(Kinder) vermögen nicht ansatzweise abzuschätzen, was das Fehlen jeden persönlichen Kontakts mittel-/langfristig für Folgen haben könnte»

aber: „Kind als Rechtssubjekt“

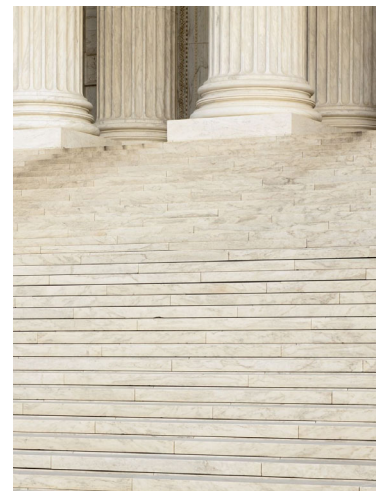
Anhörung: Art. 314a ZGB resp. Art. 298 ZPO

(„soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen“)

Einbezug: Art. 301 Abs. 2 resp. Art. 133 Abs. 2 ZGB

(„Eltern/das Gericht nehmen in wichtigen Angelegenheiten, soweit tunlich, auf seine Meinung Rücksicht“)

und: faktische Schranke bei der Vollstreckung



HSLU

18